Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

V. Jahrgang. Berlin, 15. Juli 1894. Nummer 16.

Diese Zeitschrift erscheint am 1 und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. — Der Vierteljahrspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt 3 Mark. Man abonnirt bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Theil: Runderlaß an die Kaiserlichen Gouvernements und Landeshauptmannschaften der Schutzgebiete von Ostafrika, Südwestafrika, Kamerun, Togo und der Marshall-Inseln S. 365. — Ertheilung der Ermächtigung zur Vornahme standesamtlicher Befugnisse an den Gerichtsassessor v. Lucke in Kamerun S. 366. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Ostafrika für die Monate März und April 1894 S. 366. — Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Gebühren für das summarische Gerichtsverfahren S. 367. — Statistik der im Kalenderjahre 1893 in das Kamerun-Gebiet eingeführten bezw. von dort ausgeführten Waaren S. 367. — Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns von Togo S. 369. — Personalien S. 370.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 370. — Sitzung des ständigen Ausschusses des Kolonialraths S. 371. — Deutsch-Ostafrika: Maßregeln des Kaiserlichen Gouvernements zur Bekämpfung des Sklavenhandels S. 371. — Expedition des Grafen v. Götzen S. 372. — Verzeichniß der Zollämter S. 372. — Usambara-Eisenbahn-Linie S. 372. — Import deutscher Waaren S. 373. — Karte des Hafens von Tanga S. 373. — Kamerun: Erläuterungen zu den Nachweisungen über den Waarenverkehr in Kamerun S. 373. — Der Kamerunknabe Joki Dikonge S. 374. — Togo: Gesundheitsverhältnisse in Togo S. 374. — Sammlung naturwissenschaftlicher Gegenstände S. 374. — Deutsch-Südwestafrika: Bericht des Majors v. François S. 375. — Deutsch-Neu-Guinea: Ueberfall des Segelschuners „Senta" der Neu-Guinea-Kompagnie S. 375. — Marshall-Inseln: Jahresbericht der Jaluitgesellschaft für 1893 S. 376. — Aus dem Bereiche der Missionen in den Schutzgebieten und der Antisklaverei-Bewegung S. 376. — Aus fremden Kolonien: Spezialbudget für Eritrea für das Etatsjahr 1894/95 S. 378. — Die Produktion von Vanille in Tahiti S. 379. — Nigerkompagnie S. 380. — Größe und Handelsstatistik der französischen Kolonien S. 380. — Generalkonsul für Sansibar S. 381. — Pondoland S. 381. — Handelsbericht von Mozambique für das Jahr 1893 S. 381. — Litterarische Besprechungen S. 382. — Litteratur-Verzeichniß S. 383. — Schiffsbewegungen S. 383. — Verkehrs-Nachrichten S. 383. — Anzeigen S. 384.

Amtlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Berlin, den 25. Juni 1894.

Runderlaß an die Kaiserlichen Gouvernements und Landeshauptmannschaften der Schutzgebiete von Ostafrika, Südwestafrika, Kamerun, Togo und der Marshall-Inseln.

Der Herr Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts hat eine Bestimmung des Inhalts erlassen, daß bei der Beerdigung von Marineangehörigen im Auslande in Zukunft für eine Kennzeichnung der Grabstelle durch ein einfaches Holzkreuz oder eine einfache Tafel mit Inschrift Sorge getragen werde. Die Dauer der Instandhaltung soll sich nach den örtlichen Gebräuchen und Verhältnissen richten, jedoch nicht länger als 10 Jahre dauern. Diese Bestimmungen sollen sich auch auf diejenigen Einzelgräber beziehen, welche bereits im Auslande vorhanden sind.

Die Kaiserlichen Gouvernements und Landeshauptmannschaften ersuche ich ergebenst, die im dortigen Schutzgebiete etwa schon vorhandenen sowie die vorkommendenfalls künftighin anzulegenden Grabstellen von Angehörigen der Kaiserlichen Marine im Auge zu behalten und nach Maßgabe des Vorstehenden für eine einfache Instandhaltung der Gräber sowie der Kreuze bezw. Tafeln, einschließlich der Inschriften, Sorge zu tragen.

Entstehen hieraus Kosten, so bitte ich über deren Höhe, unter Beifügung der Beläge, an mich zu berichten.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Kayser.